

Netzanschluss-/

Anschlussnutzungs-Vertrag Strom

für Netzanschlüsse in Mittelspannung



zwischen

Netzbetreiber

Name, Vorname / Firma:

EUROGATE Technical Services GmbH

Straße, Hausnummer:

Senator-Borttscheller-Straße 1

PLZ, Ort:

27568 Bremerhaven

EUROGATE Technical Services GmbH
Senator-Borttscheller-Str. 1
27568 Bremerhaven

www.eurogate.eu

Amtsgericht Bremen
HRB 3226

Geschäftsführung:
Holger Bomm

Steuernummer: 755 601 0905
USt.ID-Nr. DE 812 819 656

und

Anschlussnehmer

Anschlussnutzer

Name, Vorname / Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

ggf. Registernummer/Registergericht:

Anschlussnehmer

ist auch Grundstückseigentümer:

ja nein

(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen)

ggf. vertreten durch:

Name, Vorname/Firma (Kopie der Vollmacht beifügen)

NORD/LB
IBAN: DE 48 2905 0000 1008 8920 05
BIC: BRLADE22

Hamburg Commercial Bank AG
IBAN DE24 2105 0000 0184 2000 00
BIC: HSHNDEHHXXX

☎ 0471 – 1425 - 2300

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

Vertragsbeginn

wird folgender Vertrag geschlossen.

Anschlussnehmer
ist auch Grundstückseigentümer:
ggf. vertreten durch:
(Kopie der Vollmacht beifügen)

Anschlussstelle:

(Straße, PLZ, Ort)

ggf. Hausanschlussvorgangsnummer
(vom Netzbetreiber einzutragen)

Anschlussdaten Strom:

Bezeichnung:

Aufstellungsort des Zählers:

Zählpunktbezeichnung:
(vom Netzbetreiber einzutragen)

Übergabestelle:

(zutreffendes ankreuzen)

Transformatorstation-Nr.:

Bezeichnung:

gemäß Anlage:

Spannungsebene:

Vorhalteleistung:

ja nein

(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen)

- Kabelendverschlussklemmen der MS-Anschlusskabel des Netzbetreibers in der MS-Schaltanlage auf dem o. g. Grundstück
- Beschreibung der Übergabe- und Einspeisestelle (=Eigentumsgrenze)

Entnahme: Messung: *

Entnahme:

(*) Der Netzbetreiber beabsichtigt ab 2016 die schrittweise Umstellung der Spannungsebene auf 20 kV

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage im Auftrag des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers an das Netz des Netzbetreibers sowie die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte.

Die Netznutzung sowie die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich anders lautend geregelt, gelten

- die Bestimmungen der Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung in Mittelspannung (AGB Anschluss Strom MSP, Anlage 1),
- die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers,
- die Anlage Ansprechpartner (Anlage 2)

in der jeweils gültigen Fassung, die wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind.

Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen ausdrücklich geregelt, gelten die Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Belieferung, Lieferantenkonkurrenz, Ersatzlieferung, Trennung vom Netz

1. Die Entnahme von Energie durch den Anschlussnehmer/-nutzer am Zählpunkt setzt voraus, dass

- für jeden Zählpunkt ein Liefervertrag, der den gesamten Bedarf vollständig deckt (offener Stromliefervertrag), vorhanden ist,
- ein Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber, der die Netznutzung regelt, vorhanden ist, oder
- der Anschlussnehmer/-nutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat.

2. Darüber hinaus muss jederzeit die Zuordnung sämtlicher Entnahmen zu einem Bilanzkreis des Anschlussnehmers/-nutzers oder eines Lieferanten des Anschlussnutzers gesichert sein.

3. Der Lieferant eines offenen Stromliefervertrages muss diesen gegenüber dem Netzbetreiber bestätigen

4. Bei Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch einen Lieferanten informiert der Netzbetreiber den Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich.

5. Entnimmt der Anschlussnehmer/-nutzer am Zählpunkt elektrische Energie, ohne dass alle Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 3 vorliegen und ohne dass ein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG besteht, gilt Ziffer 13 der AGB Anschluss Strom MSP (Anlage 1).

§ 3 Entgeltfreiheit, Vertragsdauer, Anpassung des Vertrages, Kündigung

1. Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, abgesehen von etwaigen Netzanschlusskosten gemäß Ziff. 1.4 der AGB Anschluss Strom MH (Anlage 1), Entgelten für eine Ersatzstromentnahme gemäß Ziffer 13 der AGB Anschluss Strom MSP

(Anlage 1) oder für vom Anschlussnehmer/-nutzer verlangte Sonderleistungen.

2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser Vertrag ersetzt alle bisher geschlossenen Verträge zum o.g. Netzanschluss.

3. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen,

- wenn er dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann
- oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht
- oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt
- oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 11 der AGB Anschluss Strom MSP (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag mit einem neuen Anschlussnehmer / Anschlussnutzer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer unter den Voraussetzungen

von Ziffer 1.6 der AGB Anschluss Strom MSP (Anlage 1) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses sowie ggf. dessen Rückbau bzw. die Unterbrechung der Anschlussnutzung.

Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

4. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 25.1 der AGB Anschluss Strom MSP anzupassen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

Anlagen

Anlage 1 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anschlussnutzung und Netzanschluss in Mittelspannung (AGB Anschluss Strom MSP)

Anlage 2 - Ansprechpartner

Anlage 3 - Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (falls nicht Anschlussnehmer)

Anlage 4 - Beschreibung der Übergabestelle

<p>Ort, Datum</p>	<p>Ort, Datum</p>
<p>EUROGATE Technical Services GmbH (Netzbetreiber)</p>	<p>(Anschlussnehmer)</p>

Ansprechpartner



zum Netzanschluss-/Anschlussnutzungs-Vertrag Strom MS
Anlage 2

Ansprechpartner	Ansprechpartner
Telefon	Telefon
Fax	Fax
E-Mail	E-Mail
Anschrift (soweit abweichend von Seite 1)	

Zustimmungserklärung



zum Netzanschluss-/Anschlussnutzungs-Vertrag Strom MS
Anlage 3

Erklärung des Grundstückseigentümers

Mit dem Anschluss der Entnahmestelle:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

des Anschlussnehmers:

Name, Vorname / Firma:

an das Netz der EUROGATE Technical Services GmbH („EG-TS“) erkläre/n ich/wir mich/uns als Grundstückseigentümer einverstanden.

1. Ich/wir gestatte/n der Energieversorgung EG-TS für Zwecke der örtlichen Versorgung im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren unentgeltlich das Anbringen und Legen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie über mein/unser Grundstück, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen. Ich/wir gewähre/n die Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen der EG-TS sowie Schutz vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen.
2. Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme meines/unseres Grundstücks hat sich die EG-TS rechtzeitig mit mir/uns zu verständigen.
3. Nach Einstellung des Strombezuges gestatte/n ich/wir der EG-TS, ihre Anlagen noch drei Jahre unentgeltlich auf meinem/unserem Grundstück zu belassen. Ich/wir gestatte/n, dass die EG-TS ihre Anlage innerhalb dieser Frist unbehindert entfernt.
4. Das Eigentum der EG-TS an sämtlichen auf meinem/unserem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Anlagen der EG-TS erkenne/n ich/wir an.
5. Einen Wechsel in der Person des Eigentümers werde/n wir der EG-TS unverzüglich anzeigen. Vorstehende Verpflichtungen werde/n ich/wir bei Eigentumswechsel durch Rechtsgeschäft auf meinen/unseren Rechtsnachfolger übertragen.

Ort, Datum

(Grundstückseigentümer)